

**Allgemeine Verfügung  
zur Einrichtung eines Systems  
zur Entgegennahme von Hinweisen zu Straftaten  
im Land Bremen  
(Hinweisgebersystem)**

vom 10.08.2026

Aktenzeichen: 100/4020-157579/2026

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines
2. Zuständigkeit
3. Bearbeitung eingehender Hinweise
4. Funktionsfähigkeit
5. Evaluation
6. Schlussbestimmung

Hinweise aus der Bevölkerung sind für die Strafverfolgungsbehörden ausgesprochen wichtig, um verdeckt oder mit Einschüchterung agierende Täter bzw. Tätergruppierungen aufzuspüren zu können. Dies gilt insbesondere für folgende Deliktsbereiche:

- Organisierte Kriminalität
- Betäubungsmitteldelikte
- Terrorismus und Extremismus
- Rassistisch motivierte Straftaten
- Umweltstraftaten
- Korruption/Bestechung
- Waffendelikte und
- Wirtschaftsstraftaten/Finanzkriminalität, Geldwäsche bzw. Vermögenswerte unklarer Herkunft

Die Bedeutung anonymer Hinweise hat daher in den vergangenen Jahren nicht nur bundesweit, sondern auch auf europäischer Ebene zugenommen. Zu nennen ist exemplarisch die sog. Whistleblower-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden).

Als Grund für den Schutz der Anonymität von Hinweisgebenden wird insbesondere die Sorge vor Repressalien gesehen: Nur derjenige, der sich sicher fühlt, ist bereit, seine Informationen an die zuständigen Behörden weiterzugeben.

Genau diese Erwägungen waren der Grund, im Sommer 2022 in Bremen das Hinweisgeber-Meldeportal zur Hafenkriminalität zu schaffen, weil gerade bei Einfuhrdelikten regelmäßig Insider ihr Wissen über etwaige Straftaten preisgeben müssen und sollen.

Der Bereich der Hafenkriminalität ist gemäß vorstehender Aufzählung aber nicht das einzige Deliktsfeld, in dem sich diese Problematik in besonderer Weise stellt. Vor diesem Hintergrund soll die Ausrichtung und Ausgestaltung des bestehenden Hinweisgebersystems erweitert werden.

## **1. Allgemeines**

Das bestehende Hinweisgebersystem wird fortgeführt mit der Maßgabe, dass es zur Entgegennahme jeglicher Hinweise auf strafbares Verhalten dient.

## **2. Zuständigkeit**

Die fachliche und technische Betreuung des Portals wird der Generalstaatsanwaltschaft Bremen übertragen.

## **3. Bearbeitung eingehender Hinweise**

Bei Eingang eines Hinweises veranlasst die Generalstaatsanwaltschaft die im Einzelfall erforderlichen Nachfragen an die hinweisgebende Person, sofern diese ein Sicheres Postfach eingerichtet hat. Im Übrigen prüft die Generalstaatsanwaltschaft gemäß rechtsstaatlicher Maßgaben und der StPO, ob ein Anfangsverdacht begründet ist. Ist ein Anfangsverdacht gegeben, gibt die Generalstaatsanwaltschaft den Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Durchführung der Ermittlungen ab; § 145 GVG bleibt unbenommen. Ist ein Anfangsverdacht nicht gegeben, erledigt die Generalstaatsanwaltschaft den Vorgang in eigener Zuständigkeit.

## **4. Funktionsfähigkeit**

Durch regelmäßige Tests stellt die Generalstaatsanwaltschaft die Funktionsfähigkeit des Hinweisgebersystems sicher.

## **5. Evaluation**

Die in dieser Allgemeinen Verfügung getroffenen Regelungen werden nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert.

## **6. Schlussbestimmung**

Die Allgemeine Verfügung tritt am 01.09.2026 in Kraft; zugleich wird Ziffer 3 (1) b) der Allgemeinen Verfügung zur Einrichtung von Sonderdezernaten Hafenkriminalität vom 18.07.2022 aufgehoben.

Im Auftrag

Dr. Schulenberg  
Senatsdirektor